

Wahlordnung des Fachschaftsrats Cognitive Systems

Wahlordnung

Die Wahlordnung regelt wie der Fachschaftsrat zusammengesetzt sein soll und wie die Wahl abläuft. Bei dieser hat jeder Studierende der Fachschaft ein Vorschlags- und Stimmrecht. Über Änderungen wird jährlich in der Vollversammlung abgestimmt. Aus Gründen der Lesbarkeit verwendet diese Wahlordnung im Folgenden das Maskulinum, gilt aber gleichermaßen für alle Geschlechter.

§1 Grundlage

1. Die Fachschaft “Cognitive Systems” (CogSys) gibt sich auf der Grundlage der Satzung der Fachschaft CogSys diese Wahlordnung.

§2 Wahlgrundsätze

1. Der Fachschaftsrat der Fachschaft CogSys wird von den Mitgliedern der Fachschaft CogSys in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.
2. Wahlberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder der Fachschaft CogSys (Satzung der Fachschaft §3 (1)).

§3 Wahlsystem

1. Die Wahl findet nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl statt.
2. Die Wahlen zum Fachschaftsrat CogSys sind durch Personenwahl festgelegt.
3. Jeder Wähler hat die Möglichkeit zu wählen, indem er einem Kandidaten oder mehreren Kandidaten seine Stimme gibt oder mehrere wählbare Personen auf dem Stimmzettel eindeutig benennt, jedoch nur bis zu der Zahl der zu vergebenden Sitze.
4. Es werden mindestens drei, maximal dreizehn Sitze vergeben.
5. Die Sitze werden nach der Zahl der erreichten Stimmen zugeteilt, die Kandidaten mit den meisten Stimmen gelten als gewählt.
6. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt.

7. Die Wahl bzw. das Nachrücken muss von den Kandidaten zustimmend angenommen werden.

§4 Wahlkommission

1. Für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahlen wird ein Wahlausschuss bestellt. Er besteht aus mindestens zwei Mitgliedern der Fachschaft CogSys.
2. Der Wahlausschuss wird vom Fachschaftsrat CogSys spätestens einen ganzen Monat vor der Wahl mit einfacher Mehrheit gewählt. Zu dieser Zeit fordert auch der Fachschaftsrat CogSys das Dezernat für Studienangelegenheiten zum Erstellen des Wählerverzeichnis auf. Das Wählerverzeichnis ist bis zum 3. Werktag vor dem (ggf. ersten) Wahltag einzureichen.
3. Der Fachschaftsrat wählt außerdem einen Vorsitzenden des Wahlausschusses (Wahlleiter).
4. Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der Mitglieder des Wahlausschusses anwesend sind und entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
5. Der Wahlausschuss entscheidet in allen Fragen der Auslegung der Wahlordnung des Fachschaftsrats CogSys, auch im Hinblick auf die Festlegung der Wahlberechtigung.
6. Die Mitglieder des Wahlausschusses sind nicht in den Fachschaftsrat CogSys wählbar.
7. Die Amtszeit der Mitglieder des Wahlausschusses endet, wenn alle mit der Wahl (und evtl. Wahlwiederholungen) zusammenhängenden Aufgaben abgeschlossen sind.

§5 Wahlausschreibung

1. Der Wahlausschuss schreibt die Wahlen während der Vorlesungszeit und spätestens 10 Werktage vor dem Wahltag aus.
2. Die Wahlausschreibung muss mindestens enthalten
 - a. Aufforderung zur Abgabe von Wahlvorschlägen beim Wahlausschuss
 - b. das Datum der Veröffentlichung
 - c. das Datum des Wahltages

- d. der Ort und die Zeit der Möglichkeit der Stimmabgabe
- e. die Anzahl der zu vergebenden Sitze
- f. eine Darstellung des Wahlsystems
- g. einen Hinweis darauf, dass nur Mitglieder der Fachschaft CogSys wählen können
- h. die Art der Veröffentlichung des Wahlergebnisses
- i. Namen der Mitglieder des Wahlausschusses und deren Erreichbarkeit (z. B. E-Mail-Adressen oder Sprechzeiten)

§6 Wahlvorschläge

1. Wahlvorschläge zur Wahl des Fachschaftsrats CogSys sind bis zum 7. Tag vor dem (ggf. ersten) Wahltag bis 12:00 Uhr beim Wahlleiter einzureichen.
2. Jeder Wahlvorschlag muss enthalten:
 - a. den Namen und Vornamen
 - b. die Semesteranschrift und Matrikelnummer
 - c. das Studienjahr
3. Die Frist unter §6 (1) dieser Wahlordnung kann bei weniger als 13 Kandidaten nach Bedarf vom Wahlausschuss verlängert werden, aber muss jedoch vor der in §8(1) genannten Frist liegen.

§7 Prüfung der Wahlvorschläge

1. Die Wahlvorschläge sind vom Wahlausschuss unverzüglich zu prüfen. Tag und Uhrzeit des Einganges sind zu vermerken.
2. Entsprechen die Wahlvorschläge nicht den Anforderungen (siehe §6), so sind sie unter Angabe der Gründe unverzüglich zurückzuweisen. Damit ist die Aufforderung zu verbinden, die Mängel innerhalb der Fristen (siehe §6) zu beseitigen. Maßgeblich ist dann der Eingang des berichtigten Wahlvorschlages.
3. Werden Mängel nicht oder nicht innerhalb der Fristen beseitigt, entscheidet der Wahlausschuss, ob der Wahlvorschlag als gültig anzusehen ist.

§8 Wahlbekanntmachung

1. Der Wahlausschuss muss die Wahl und Kandidaten spätestens 3 Werktage vor dem (ggf. ersten) Wahltag per E-Mail über den E-Mail-Verteiler der Fachschaft bekannt machen.

2. Die Wahlbekanntmachung muss enthalten:
 - a. die Aufforderung zur Stimmabgabe
 - b. die Namen der Kandidatinnen/ Kandidaten und je das Studienjahr
 - c. Ort und Zeitraum der Wahl
 - d. dass alle Wählerinnen und Wähler ihren Studierendenausweis mitbringen müssen, um ihre Wahlberechtigung nachweisen zu können
 - e. Ort und Zeit der öffentlichen Stimmenauszählung.

§9 Wahltermin

1. Die Wahlen zum Fachschaftsrat CogSys finden im Sommersemester eines jeden Jahres statt.
2. Der Wahltermin darf nicht auf die vorlesungsfreie Zeit gelegt werden.

§10 Wahlvorbereitung

1. Der Wahlausschuss muss amtliche Wahlunterlagen (z.B. Stimmzettel) herstellen. Nur diese dürfen bei der Wahl verwendet werden.
2. Alle Stimmzettel müssen einheitlich sein.
3. Eine Liste aller in der Fachschaft CogSys immatrikulierten, also wahlberechtigten Studierenden muss der Wahlausschuss zur Kontrolle der Wahlberechtigung bei der Wahl verwenden. Diese Liste ist in §4(2) beschrieben. Der Wahlausschuss erhält sie vom Fachschaftsrat CogSys, der den Wahlausschuss bestellt hat.

§11 Wahlvorgang

1. Die Stimmabgabe richtet sich nach den unter §2 und §3 dieser Wahlordnung vorgegebenen Bestimmungen.
2. Ein Wähler, der durch körperliche Gebrechen behindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen oder in die Wahlurne zu werfen, kann sich der Hilfe einer, selbst zu benennenden, Vertrauensperson bedienen.
3. Bevor der einzelne Wähler sein Stimmrecht ausübt, muss seine Wahlberechtigung, also die Mitgliedschaft in der Fachschaft CogSys, anhand seines Studierendenausweises überprüft werden. Ist diese gegeben, so werden ihm die Wahlunterlagen ausgehändigt und die Stimmabgabe

zusammen mit Namen derart vermerkt, dass eine nochmalige Aushändigung der Wahlunterlagen ausgeschlossen ist (siehe §10 (3)).

4. Der Wähler muss seine Stimme in einer Weise abgeben, die seine Entscheidung auf dem Stimmzettel eindeutig kenntlich macht (siehe §12 (4)). Der Wahlausschuss hat Vorkehrungen zu treffen, dass der Wähler seine Stimme unbeobachtet kennzeichnen kann.
5. Wird der Wahlvorgang unterbrochen, ist die Wahlurne zu verschließen und vom Wahlausschuss so aufzubewahren, dass außerhalb der Zeit der Stimmabgabe keine Zettel in die oder aus der Urne gelangen können.

§12 Ermittlung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses

1. Die Ermittlung des Wahlergebnisses findet universitätsöffentlich statt.
2. Zur Ermittlung des Wahlergebnisses werden unverzüglich nach Schließung des Wahllokals (siehe §8 (2)) die Stimmzettel der Wahlurne entnommen und gezählt.
3. Die Zahl der Stimmzettel ist mit der vermerkten Stimmabgaben zu vergleichen. Im Wahlprotokoll muss festgehalten werden, wenn diese Zahlen nicht übereinstimmen. Danach werden die Stimmen ausgezählt.
4. Ungültig sind Stimmzettel:
 - a. die nicht den amtlichen, vom Wahlausschuss hergestellten, Stimmzetteln entsprechen oder,
 - b. die den Willen des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lassen oder,
 - c. bei denen mehr Kandidaten angekreuzt sind, als zu wählen sind oder,
 - d. die andere als für die Wahl erforderliche Vermerke enthalten oder,
 - e. die durchgestrichen oder ganz durchgerissen sind.
5. Bei der Auszählung der Stimmen wird ermittelt:
 - a. die insgesamt abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmzettel
 - b. die Gesamtzahl der gültigen Stimmen für jeden Kandidaten.
6. Zur Feststellung des Wahlergebnisses wird ermittelt:
 - a. die Reihenfolge der gewählten Mitglieder
 - b. die Wahlbeteiligung in Prozent.
7. Die Wahl ist mit Bekanntgabe des Ergebnisses unbeschadet eines Wahlprüfungsverfahrens gültig.
8. Das Wahlergebnis ist spätestens nach 5 Werktagen zu veröffentlichen.

§13 Wahlprotokoll

1. Über die Wahl und das Wahlergebnis ist ein Wahlprotokoll anzufertigen. Die Wahlunterlagen verwahrt bis zur Unanfechtbarkeit des Wahlergebnisses der Vorsitzende des Wahlausschusses (siehe §18).
2. Das Wahlprotokoll muss enthalten
 - a. den Zeitpunkt der Eröffnung und der Schließung des Wahlganges
 - b. die Namen der Mitglieder des Wahlausschusses
 - c. alle Ergebnisse der Auszählung nach §12 dieser Wahlordnung Besonderheiten während der Wahl
 - d. Unterschrift des Vorsitzenden des Wahlausschusses

§14 Anfechtung der Wahl

1. Gegen die Gültigkeit jeder Wahl kann bis 12.00 Uhr des 10. Werktages nach der Bekanntgabe des Wahlergebnisses Einspruch erhoben werden.
2. Einspruchsberechtigt ist jeder Wahlberechtigte nach §2 (2) dieser Wahlordnung.
3. Der Einspruch muss schriftlich beim Wahlausschuss eingehen und ist nur zulässig, wenn er eine der folgenden Begründungen enthält:
 - a. das Wahlergebnis sei rechnerisch unrichtig festgestellt worden oder,
 - b. es seien gültige Stimmen für ungültig oder ungültige Stimmen für gültig erklärt worden und deren Zahl verändere das Wahlergebnis oder,
 - c. Vorschriften dieser Wahlordnung seien verletzt worden, wodurch das Ergebnis der Wahl beeinflusst worden sei.
4. Bei einer zulässigen Anfechtung der Wahl muss der Wahlausschuss eine Wahlprüfung einleiten.
5. Der Wahlausschuss ist von Amtswegen berechtigt, eine Wahlprüfung einzuleiten.

§15 Wahlwiederholung

1. Erkennt der Wahlausschuss bei der Wahlprüfung, dass das Wahlergebnis verfälscht und somit die Reihenfolge der Kandidaten verändert wurde, muss diese Wahl wiederholt werden. Das Ergebnis der angefochtenen Wahl wird somit ungültig.

2. Wird ein Wahlergebnis für ungültig erklärt, muss dies nach spätestens zwei Werktagen veröffentlicht werden.
3. Nach der Veröffentlichung dieser erfolgreichen Anfechtung findet eine Wahlwiederholung statt. Der Wahlausschuss veröffentlicht erneut eine Wahlbekanntmachung (siehe §8). Die Vorgänge, die unter den Paragraphen 10 bis 13 dieser Wahlordnung beschrieben sind, müssen wiederholt werden.

§16 Amtszeit

1. Die Amtszeit der Mitglieder des Fachschaftsrats CogSys beträgt ein Jahr.
2. Sollte die Wahl aus organisatorischen Gründen nicht in Jahresfrist durchgeführt werden können, so gilt §5 (9) der Satzung der Fachschaft CogSys.
3. Eine Wiederwahl ist möglich.
4. Die Amtszeit beginnt mit der ersten konstituierenden Sitzung des Fachschaftsrats CogSys. Diese muss spätestens nach 10 Werktagen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses (siehe §12 (8)) stattgefunden haben.
5. Zwischen Bekanntgabe des Wahlergebnisses (siehe §12 (8)) und der ersten konstituierenden Sitzung des neu gewählten Fachschaftsrats CogSys behalten alle Mitglieder des alten Fachschaftsrats CogSys kommissarisch ihr Amt bei.

§17 Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Fachschaftsrat CogSys

1. Ein Mitglied des Fachschaftsrats CogSys kann sein Mandat ohne Angabe von Gründen niederlegen und aus dem Fachschaftsrat CogSys ausscheiden.
2. Scheidet ein gewähltes Mitglied aus dem Fachschaftsrat CogSys aus, so rückt automatisch derjenige nicht gewählte Kandidat nach, welcher die höchste Stimmenanzahl auf sich vereinen konnte.
3. Gibt es keinen Kandidaten der nachrücken könnte, so bleibt dieses Mandat im Fachschaftsrat CogSys bis zur nächsten Wahl unbesetzt.
4. Treten mehr als 50% der Mitglieder des Fachschaftsrats CogSys von ihrem Mandat zurück oder scheiden aus einem anderen, in der Fachschaftsordnung unter §5(7) genannten, Grund aus, so müssen Neuwahlen angesetzt werden. Neuwahlen gelten als reguläre Wahl. Somit muss die Wahlordnung der Fachschaft CogSys beachtet werden.

§18 Aufbewahrung der Wahlunterlagen

1. Das Wahlprotokoll (§ 13) ist beim Präsidium des Studierendenparlamentes der Uni Potsdam abzugeben.
2. Eine Kopie des Wahlprotokolls muss beim Präsidium der Versammlung der Fachschaften abgegeben werden.
3. Eine weitere Kopie des Wahlprotokolls archiviert der Fachschaftsrat CogSys.
4. Alle weiteren Wahlunterlagen sind nach Ende der Frist zur Anfechtung der Wahl bzw. nach der Wahlwiederholung zu vernichten.

§19 Änderungen der Wahlordnung

1. Eine Änderung der Wahlordnung der Fachschaft CogSys kann nur dann erfolgen, wenn mindestens 50% der bei der entsprechenden Vollversammlung anwesenden Mitglieder der Fachschaft CogSys dieser Änderung zustimmen.
2. Vorschläge zu Änderungen der Wahlordnung müssen zusammen mit der Ankündigung zur Vollversammlung mindestens 10 Werktage vor der entsprechenden Vollversammlung veröffentlicht werden.

§20 Inkrafttreten

1. Diese Wahlordnung tritt mit ihrer Verabschiedung in Kraft und ist nach spätestens 5 Werktagen zu veröffentlichen.